



10/SN-214/ME

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 12.10.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 666-43/92

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl-Lueger-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 80	-GE/19 92
Datum: 13. OKT. 1992	
Verf. 13. 10. 92 Kenchovis	

A. Juretschka

Betr.: GZ 39.110/16-III/10/92 vom 6. Juli 1992
Bundesministerium f. Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Gesetzesentwurf, mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird / STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen zu oberwähntem Gesetztesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Doris Seymann

BUKA - Zl. 666-43/92 vom 9.10.1992

Betr.: GZ 39.110/16-III/10/92 vom 6. Juli 1992
Bundesministerium f. Gesundheit, Sport und Konsumenten-
schutz
Gesetzesentwurf, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz
geändert wird / S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

Bundesministerium f. Gesundheit,
Sport u. Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

1 Stück

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Lueger Ring 3
1017 Wien

25 Stück

Bundekonferenz d. Kammer d.
Freien Berufe Österreichs

Tuchlauben 15
1010 Wien

1 Stück

Berufsverband der Freiberuflich
Tägigen Tierärzte Österreichs

Aignerstr. 26
8952 Irdning

1 Stück

An alle LANDESKAMMER je 1 Stück
NÖ - 2 Stück

10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 9.10.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 666-43/92

An das
Bundesministerium f. Gesundheit,
Sport u. Konsumentenschutz
Sekt. III Gruppe III/A

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz / STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf den Entwurf einer Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz und nimmt dazu Stellung wie folgt :

Das derzeit geltende Fleischuntersuchungsgesetz aus dem Jahr 1982 ist - trotz einiger Verbesserungswünsche seitens der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs - insgesamt ein modernes und ausgewogenes Gesetz; es ist nach mehr als einem Jahr dauernden Verhandlungen zwischen Fachleuten aller betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen und des Bundesministeriums entstanden. Die Bundeskammer bedauert, daß nunmehr dieser Weg der Zusammenarbeit verlassen wurde und ein offenbar ausschließlich auf Beamtenebene erstellter Entwurf vorliegt, der lediglich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit bietet, Änderungswünsche vorzubringen. Es ist dies umso bedauerlicher, als nach den Erläuterungen dieser Entwurf ausschließlich Anpassungen an die entsprechenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft dienen soll; in den Erläuterungen ist jedoch nur ausnahmsweise dargetan, mit welchen EG-Normen eine Harmonisierung hergestellt werden soll. Darüber hinaus wird auch das Fehlen einer Textgegenüberstellung bedauert.

Es ist auch nicht einsichtig, warum die in den einzelnen EG-Mitgliedsstaaten noch umstrittenen und vielfach nicht umgesetzten Richtlinien über die Fleischuntersuchung von Österreich bereits jetzt in innerstaatliches Recht transformiert werden müssen. Schlußendlich kann diese Adaptierung auch nicht ausschließlich in einer Nivellierung nach unten liegen; innerstaatlich ist es sehr wohl möglich, zum Schutze der Verbraucher höhere Qualitätsnormen aufrecht zu erhalten. Dies würde einerseits der Kontinuität und auch dem österreichischen Rechtsbewußtsein eher entsprechen, andererseits aber auch der Zielsetzung des Bundesministers für Landwirtschaft, die österreichische Landwirtschaft zum Delikatessenladen Europas aufzubauen.

Schließlich sollte die Novelle zum Anlaß genommen werden, derzeit bestehende Schwachstellen zu beseitigen: Das derzeit gültige Fleischuntersuchungsgesetz ignoriert die Tatsache, daß rund 85 % der österreichischen Fleischproduktion industriell über Band läuft und von Teams beurteilt wird. Diesem Umstand wird bisher nicht Rechnung getragen; so ist beispielsweise die Textierung des Fleischuntersuchungsscheines eine Farce, die den Tierarzt zwingt, Dinge zu bestätigen, die er selbst nicht gesehen hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

zu § 1:

Es wird angeregt, hier den Zweck des Gesetzes und in § 2 die erforderlichen Definitionen für das Fleischuntersuchungsgesetz anzugeben.

Abs.1: Der Ausdruck "Pferde, andere " ist ein Pleonasmus und sollte entfallen. Der Ausdruck "Zuchtwild" ist irreführend, weil mit diesem Wild nicht gezüchtet wird; es sollte überlegt werden, ob nicht "Wild" generell der Fleischuntersuchung unterliegen sollte.

Abs.2: Statt "Trichinenschau" - "Trichinenuntersuchung"; hinsichtlich der Durchführung der Kältebehandlung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Untersuchung auf Trichinen wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß es Stämme von *Trichinella spiralis* gibt, die bei einer Behandlung von - 70 Grad C noch nach 7 Wochen lebensfähig sind.

Abs.3: Diese Bestimmung sollte ersatzlos entfallen, da sie zu zwei Klassen von Fleischproduzenten und Fleischqualitäten führt. Überdies dürfte in letzter Zeit Fleisch aus Haus-schlachtungen auch vermehrt auf Bauernmärkten verkauft werden.

Abs.6: Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich nachdrücklich für die Beibehaltung der Fleischbeurteilung "minderwertig" aus. Es besteht ansonsten die große Gefahr, daß bisher als minderwertig beurteiltes Fleisch (z.B. PSE-Fleisch) in Zukunft als tauglich eingestuft wird, wodurch Fleischqualität und Verbraucherschutz vermindert werden.

Überdies sollte eine Geflügeluntersuchung in Schlachttanlagen verbindlich eingeführt werden.

Abs.9: Der Begriff "Beschaffenheit" sollte näher definiert werden; darüber hinaus sollten in diese Verordnungsermächtigung auch Wildsammelstellen aufgenommen werden.

Zu § 3:

Abs.2: Die hier angeführten §§ 42 und 43 müßten an die EG-Normen angepaßt werden.

Zu § 4:

Die Bundeskammer weist auf die Erklärungen zur Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Tierarztes und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 308/23.12.78, hin, wonach die Zulassung zur Fleischuntersuchung von einem Fachgespräch abhängig gemacht werden kann. Die Bundeskammer fordert nachdrücklich die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen, um sicher zu stellen, daß Tierärzte des EWR vor Beauftragung mit einer Fleischuntersuchung sich mit den Rechtsvorschriften Österreichs auf diesem Gebiet vertraut gemacht haben.

Die Verankerung dieses Fachgespräches wird für alle amtlichen Beauftragungen von Tierärzten in den entsprechenden Gesetzen gefordert.

Abs.2: Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs verweist auf ihre, im Vorjahr durchgeführte, Fragebogenaktion und fordert - gleich den Gemeinden und der Regelung des § 7 Abs. 1 letzter Satz - ein Anhörungsrecht für die Landeskammer der Tierärzte.

Abs.7: Fleischuntersuchungsorgane sollen ihre Arbeit gewissenhaft ausüben können, ohne durch Fleischhauer oder Bürgermeister unter Druck gesetzt zu werden. Die vorgeschlagene Regelung würde jedoch dazu führen, daß unliebsam gewordene Fleischuntersucher de facto enthoben werden könnten, ohne das dagegen ein Rechtsmittel bestünde. Es wird vorgeschlagen, wie bisher einen Hauptfleischuntersuchungstierarzt und die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu bestellen. Kommt eine - ohnedies vom Landeshauptmann vorzunehmende - Einteilung nicht zustande, so sollte der Landeshauptmann hier bescheidmäßig entscheiden; auch hier wäre ein Anhörungsrecht der zuständigen Landeskammer der Tierärzte zu verankern.

Zu § 6:

Abs.2: Amtstierärzte sollten durch Entscheidung des Landeshauptmannes nur dann im Bereich ihres Amtssprengels (besser: Bezirk, siehe Anregungen zu Abs. 3) zum Fleisch-

untersuchungstierarzt bestellt werden dürfen, wenn kein anderer praktischer Tierarzt verfügbar ist oder aber es für einen praktischen Tierarzt eine besondere Härte bedeuten würde (Härte- und Mängelklausel); darüber hinaus sollte auch hier ein Anhörungsrecht der zuständigen Landeskammer der Tierärzte vor Bestellung des Amtstierarztes durch den Landeshauptmann verankert werden.

Abs.3: Der Amtssprengel für Amtstierärzte ist im Fleischuntersuchungsgesetz nicht definiert; die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs empfiehlt, daß Amtstierärzte in ihrem Bezirk grundsätzlich (Ausnahmen s. oben) nicht mit der Fleischuntersuchung beauftragt werden dürfen, wohl aber mit der Hygieneüberwachung. Es ist ein Widerspruch, wenn Kontrollorgane selbst mit der Primäruntersuchung betraut werden.

Abs.5: Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen regt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs eine Regelung an, wonach ein Widerruf der Beauftragung bereits bei einer Verlegung des Berufssitzes außerhalb der Gemeinde, in der die Fleischuntersuchungstätigkeit ausgeübt wird, möglich ist, wenn damit wesentliche Änderungen für die Fleischuntersuchung verbunden sind; die 20 km Grenze hat sich in der Praxis als durchaus hinderlich für das Ziel einer flächendeckenden tierärztlichen Versorgung erwiesen. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wünscht auch hier ein Anhörungsrecht für die zuständige Landeskammer der Tierärzte.

Bezüglich des Alterslimits für Fleischuntersuchungstierärzte regt die Bundeskammer die Aufnahme einer Klausel an, wonach die Enthebung nach dem 65. Lebensjahr dann nicht zu erfolgen hat, wenn damit besondere Härten für den Fleischuntersucher verbunden wären.

Zu § 7:

Abs.4: Eine Voraussetzung für die Zurücknahme der Beauftragung eines Fleischuntersuchers sollte sein, daß ein praktischer Tierarzt bereit ist, die Arbeit zu übernehmen.

Zu § 8:

Hier wird eine Anpassung an die EG-Richtlinie 46/433 gefordert, wonach Fleischuntersucher nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der amtliche Tierarzt in der Lage ist, die Arbeit der Hilfskräfte auch wirklich zu überwachen (Artikel 9 III b).

Zu den §§ 9 bis 11:

Diese müßten ebenfalls neu formuliert werden, da sie teilweise unnötig sind und im krassen Widerspruch zu den EG-

Richtlinien stehen. Überdies stimmen die Bestimmung über die Ausbildung der Hilfskräfte in der EG-Norm 91/497 Anlage 3 nicht mit den Regelungen in § 7 FLUG überein (in der EG wird eine wesentlich intensivere und längere Ausbildungszeit mit Einschluß von Laborarbeit gefordert).

Zu § 17:

Abs.1: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 1991, B 41/91, zum Ausdruck gebracht, daß sich der Vorrang der akademisch veterinärmedizinisch umfassend ausgebildeten Tierärzte gegenüber Besamungstechnikern sachlich rechtfertigen läßt. Der Einsatz von Fleischuntersuchern gemäß § 7 sollte daher ebenfalls an eine Bedarfsprüfung geknüpft werden, in deren Rahmen der zuständigen Landeskammer der Tierärzte wiederum ein Anhörungsrecht einzuräumen wäre.

Die im vorletzten Satz genannten Beförderungsmittel wären auch im ersten Satz anzuführen; ebenso sollten Wildsammelstellen im ersten Satz angeführt werden.

Im Sinne einer einheitlichen Diktion sollte der Begriff "veterinärhygienisch" durch die Formulierung "veterinär- und sanitätshygienisch" ersetzt werden.

Abs.3: Die kann-Bestimmung sollte durch eine muß-Bestimmung ersetzt werden.

Zu § 20:

Abs.3: Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus; der hier gebrauchte Begriff "Notschlachtung" entspricht nicht den EG-Richtlinien. Die bisherige Regelung der Erstuntersuchung am Ort der Notschlachtung konnte jene Fälle, in denen der Tierkörper für untauglich erklärt werden mußte, vielfach bereits erfassen, bevor teure Transportkosten zum nächsten Schlachthof angelaufen waren. Als Grund für eine Notschlachtung kann auch eine Antropozoonose (also eine für Mensch und Tier gefährliche Infektionskrankheit) wie z.B. Tollwut, Milzbrand und dergleichen oder eine anzeigepflichtige Tierseuche wie Schweinepest, Maul- und Klauenseuche und ähnliches vorliegen; dann hat ein notgeschlachteter Tierkörper im öffentlichen Schlachthaus wegen der Gefahr einer Seuchenverbreitung absolut nichts verloren.

Die Verpflichtung, von jeder Notschlachtung unverzüglich dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten sollte entfallen; eine monatliche Meldung über die durchgeführten Notschlachtungen müßte genügen.

Zu § 23:

Der Begriff " im Anschluß" sollte näher definiert werden, um sicher zu stellen, daß eine am Tag der Schlachtung des Tieres vorgenommene Fleischuntersuchung auch noch rechtzeitig ist.

Zu § 24:

Abs.1 Z.5: Bei Schafen und Ziegen sollte keine verpflichtende Längsteilung vorgesehen werden; Textvorschlag:
" Bei Rindern und Einhufern im Alter von nicht mehr als 6 Monaten, Schweinen im Alter von nicht mehr als 4 Wochen sowie bei Schafen und Ziegen kann die Längsteilung ". Beim Schwein sollte zukünftig die Entfernung von Hoden verboten werden, um die künftig vorzunehmende Beurteilung von Eberfleisch zu erleichtern; letztlich sollte statt des Alters eine Gewichtangabe, weil leichter nachvollziehbar, erfolgen.

Zu § 26 b:

Abs.1: Die Worte "sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist" sollten entfallen, da in der Praxis diese Quantifizierung sehr lange dauert und bis dahin eine Sperrung nicht möglich wäre.

"Unzulässig" müßte definiert werden, es dürfte hier keinesfalls das Überschreiten der durch Gesetz oder Verordnung angegebenen Grenzwerte erforderlich sein, da sonst - wie schon oben festgehalten - eine Sperre oft erst nach vielen Wochen möglich wäre.

Zu § 27:

Abs.2: Hier sollte die alte Regelung belassen werden; gerade bei derart heiklen Überprüfungen ist ein staatliches und daher wenig anfechtbares Monopol günstig.

Zu § 28:

Wie schon oben angeführt, sollte das Beurteilungskriterium "minderwertig" erhalten bleiben, da sonst die Gefahr besteht, daß dieses bisher nur beschränkt verkehrsfähige Fleisch normal tauglich wäre. Nach der vorgeschlagenen Regelung ist jedenfalls die Verwerfung von Fleisch mit substantiellen Mängel wie Wässrigkeit, mangelhafte Ausblutung, Geruchsabweichung, vor allem Ebergeruch bei männlichen Schweinen, Kryptorchiden oder Hermaphroditen nicht mehr möglich. Wie aus den Erläuterung zu entnehmen ist und auch nach den EG-Richtlinien (46/433, Art. VI Abs.1 Lit.b) enthält ein Schwein mit Geschlechtsgeruch ein besonderes Kennzeichen

und ist einer Behandlung gemäß Richtlinie 77/99 zu unterziehen. Damit kommt also auch Fleisch von Schweinen mit Geschlechtsgeruch in den Handel, wohl aber mit einer besonderen Kennzeichnung. Dennoch kann dieses Fleisch mit dem ovalen Stempel gekennzeichnet werden, der eine freie Handelbarkeit im gesamten EG-Raum zuläßt. In diesem Zusammenhang muß die Frage gestellt werden, ob es für das Image des Schweinefleisches gut ist, wenn diese Bestimmungen publik werden.

Zwischen den Worten "Verfügungsberechtigten" und "bekanntzugeben" sollten die Worte "mit einer kurzen Begründung" eingefügt werden, damit das Fleischuntersuchungsorgan nicht ohne jede Begründung Fleisch verwerfen kann.

Zu § 31 Abs.2 und 3:

Die Absätze sollten wie folgt lauten:

- (2) Fleisch, welches nach der Beurteilung als "tauglich nach Brauchbarmachung" befundet worden ist, darf als Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Abs. 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

- (3) Unterbleibt bei Fleisch, welches nach der Beurteilung als "tauglich nach Brauchbarmachung" befundet worden ist, die Brauchbarmachung, so ist es wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

Zu § 35:

Die verschiedene Kennzeichnung von tauglichem Fleisch scheint insoferne problematisch, als sie zu einer möglichen Diskriminierung jenen Fleisches führen könnte, das zwar gewissen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, aber gleichzeitig auch dem nach Brauchbarmachung tauglichen bzw. notgeschlachteten Fleisch gleichgestellt wird. Es könnte dadurch eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Frischfleisch aus Kleinbetrieben gegenüber solchem aus besonderen Großbetrieben entstehen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der beiden Stempel wird vorgeschlagen, daß in beiden Fällen das Bundesland durch eine Kurzbezeichnung (B für Burgenland) symbolisiert und das Fleischuntersuchungsorgan durch eine bestimmte Zahl identifiziert wird. Dadurch könnten schon aus Einsparungsgründen die bisherigen Fleischuntersuchungsstempel zumindest für das unter § 35 Abs.1 Z.2 beschriebene Fleisch beibehalten werden. Eigentlich sollten Fleisch oder Fleischwaren, die für das Innland bestimmt sind oder "nur" direkt an den Einzelhandel oder Letztverbraucher gehen, nicht leichter veterinärhygienisch beurteilt werden, da beispielsweise ein Transport von Vorarlberg nach Wien wesentlich risikoreicher ist als der gleiche in die nahegelegene Schweiz oder in die Bundesrepublik. Es sollte daher

prinzipiell alles taugliche Fleisch mit dem bisherigen Rundstempel gekennzeichnet werden, während der ovale Stempel für besondere Handelsbedürfnisse unter bestimmten Mindestanforderungen zutreffendenfalls für Fleisch aus besonderen Betrieben zusätzlich und nur in geringerer Anbringungszahl am Tierkörper vorzusehen wäre.

Die von der EG geforderte Stempelanbringung beim Schwein am Schenkel außen ist technisch schwierig und sollte wie bisher auf der Innenseite verfolgen.

Zu § 36:

Auch hier gilt, daß bei Schweinen die Stempelung der Außenseite der Schenkel technisch schwierig ist; nach dem Ausdruck "65 kg" sollte ein Komma gesetzt werden, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, daß ein Tierkörpergewicht von 130 kg für die nachfolgende Stempelung erforderlich ist.

Abs.2: Die Einführung eines eigenen Brandstempels ist extem unpraktisch; dieser sollte nur für Exporte auf besonderen Wunsch des Verfügungsberechtigten vorgesehen werden.

Abs.4: Die Definition "Nebenprodukte der Schlachtung" ist unzureichend.

Zu § 37 Abs. 1:

Es wäre klarzustellen, wer die beauftragte geeignete Person bezahlt und wer die Eignung feststellt.

Zu § 38:

Abs.3: Dieser Absatz ist striktest abzulehnen. Er schafft eine Mehrklassengesellschaft (Bauernfamilien, Inlandbetriebe, Marktfahrer und Exportbetriebe). Er ist darüber hinaus ungerecht gegenüber jenen Betrieben, die in den letzten Jahren auf Grund der Hygieneverordnung hohe Investitionen tätigen mußten oder sogar gezwungen waren den Betrieb einzustellen. Die Hygieneerleichterungen sind in Wahrheit eine Hygieneverschlechterung.

Zu § 39:

Abs.2: Wie zu § 1 angeführt ist die Definition von Zuchtwild unzureichend und sollte gegebenenfalls durch Wild schlechthin ersetzt werden.

Zu §§ 40 und 41:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs protestiert schärfstens gegen den hier vorgesehenen sofortigen Entfall der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchungen. Die als Ersatz für diese Kontrolluntersuchung vorgesehenen Bestimmungen des § 17 treten erst nach Wirksamwerden der vorgesehenen Verordnung in Kraft und sind derzeit unbekannt. Die Kontrollmöglichkeiten gemäß den Richtlinien 91/497 (Artikel 4) sind sehr eingeschränkt und werden vermutlich erst mit 1.1.1998 endgültig im EG-Recht definiert werden. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, für die §§ 40 und 41 eine längere Übergangsfrist, zumindest bis zum Wirksamwerden der nach § 17 vorgesehenen Verordnung, vorzusehen.

Festgehalten wird, daß allein in Wien im Jahr 1991 150 Tonnen Fleisch im Rahmen der Kontrolluntersuchung aus dem Verkehr gezogen werden mußten, das ohne diese Institution bis zum Konsumenten gelangt wäre.

Zu § 42 Abs. 6:

Die Einfuhr von Faschiertem und ähnlich zerkleinertem Fleisch sowie von Seperatorenfleisch war bisher aus guten Gründen verboten. 1984 waren nach Untersuchungen von Pietsch und Kawerau 45,2 % aller untersuchten Hackfleischproben salmonellenpositiv. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ist nicht so klar und läßt überdies eine verzögerte Regelung erwarten; eine Übergangsfrist wird daher dringend empfohlen.

Zu § 43:

Abs.4: Die vorgeschlagene Novellierung hätte zur Folge, daß in Zukunft Därme und Konserven aus dem Ausland nur mehr in Kühlhäuser verbracht werden dürfen; will man das ?

Zu § 44 Abs. 1:

Das Wort "besondere" wäre zu streichen, da sonst der Eindruck entsteht, daß neben besonderen auch andere Veterinärkontrollnummern erteilt werden können.

Zu § 46:

Um deutlich zu machen, daß Fleisch, das als untauglich erklärt wird, nicht mehr zu Gunsten der Gemeinde verfällt, sollte § 46 wie folgt lauten:

"Für die unschädliche Beseitigung von untauglichem Fleisch hat der Verfügungsberechtigte zu sorgen."

Eine entsprechende Straffestsetzung wäre § 50 anzufügen.

Zu § 47:

Die vorgeschlagene Neuregelung würde dazu führen, daß in Zukunft der einzelne, mit der Fleischuntersuchung beauftragte Tierarzt seinen Tarif mit den Landeshauptmann (und den dahinterstehenden Interessenvertretungen des Gewerbes und der Landwirtschaft) aushandeln müßte. Der diesbezügliche Teil der Bestimmungen wird daher strikt abgelehnt. Es wäre ansonsten zu erwarten, daß nicht nur bisher zwischen den einzelnen Bundesländern große Unterschiede in den Fleischuntersuchungsgebühren entstünden, sondern nun auch innerhalb eines Bundeslandes durch die Einbindung der Gemeinden Gebühren in unterschiedlicher Höhe verordnet werden könnten, was zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung führen würde. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs regt an, daß die Landesregierung unter Einbindung der zuständigen Landesregierung der Tierärzte weiterhin die kostendeckenden Gebühren für den Fleischuntersuchungstierarzt festzusetzen hat.

Zu § 49:

Zwischen die Worte "Untersuchungen" und "unterzogen" sollten die Worte "unter Kennzeichnungen" eingefügt werden.

Zu § 50:

Diese Bestimmung sieht konkrete Tatbestände hinsichtlich der Übertretung der Fleischuntersuchungsgesetze vor. In seiner Z. 20 werden jedoch sämtliche Verstöße gegen sonstige Gebote oder Verbote von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen als Tatbestand einer Verwaltungsübertretung hervorgehoben. Dieser Maria Theresianische Akt der Rechtsetzung läßt die genannten Verstöße gegenüber Verordnungen als schwerwiegender erscheinen, als jene, die "nur" das Fleischuntersuchungsgesetz selbst betreffen. Es erschiene sinnvoller, auch alle Verstöße gegen Gebote oder Verbote des Bundesgesetzes selbst unter Strafdrohung zu stellen. Derzeit können gewisse Ungereimtheiten in der Fleischuntersuchung nur dadurch verfolgt werden, daß über das Disziplinarrecht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Anzeige erstattet wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu monieren, daß nur die Fleischuntersuchungsorgane straffällig werden, nicht hingegen andere Personen oder Firmen, die von diesem Gesetz betroffen werden.

Zu Art. II.

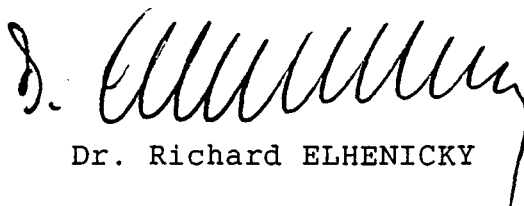
Die hier vorgesehenen Übergangsfristen müßten zumindestens für einige oben erwähnte Bestimmungen wesentlich verlängert werden, einmal um die Entwicklung im EG-Raum abzuwarten, andererseits aber, um entsprechende Verordnungen, z.B. für den Ersatz der Kontrolluntersuchung, zu erlassen. Dazu sei darauf hingewiesen, daß in Deutschland mit Duldung der EG-Kommission noch bis zum 31.12.1995 die Regelung, wonach Fleisch als minderwertig oder bedingt tauglich erklärt werden kann, beibehalten wird. Erst ab 1.1.1996 werden auch für Deutschland die neuen EG-Regelungen hinsichtlich der Beurteilung in Kraft treten.

Abschließend wird nochmals das Fehlen einer Regelung über die Teambeschau moniert.

Der derzeitige Text des Fleischuntersuchungsscheines ist abzulehnen (z.B. ein Tierarzt hat die Lebenduntersuchung durchgeführt, ein zweiter war am Schlachthofband, ein dritter am Geschlingeband und ein vierter hat den Untersuchungsschein ausgestellt). Es wird vorgeschlagen, einen Begleitschein für Schlachtkörper zu entwerfen, in welchem bestätigt wird, daß im jeweiligen Schlachthof so und so viele Schweine geschlachtet und tauglich beurteilt werden und der Verfügungsberechtigte durch seine Unterschrift bestätigt, daß die von ihm angelieferte Ware aus der oben genannten Charge stammt.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR



Dr. Richard ELHENICKY